Verfolgung psychisch kranker Menschen während des Nationalsozialismus

Stolperstein für Michael Weyerer

Stadtarchiv Bochum 1.10.2013

Psychosoziale Hilfen Bochum e.V.

Stadtplanausschnitt
Bochum 1939

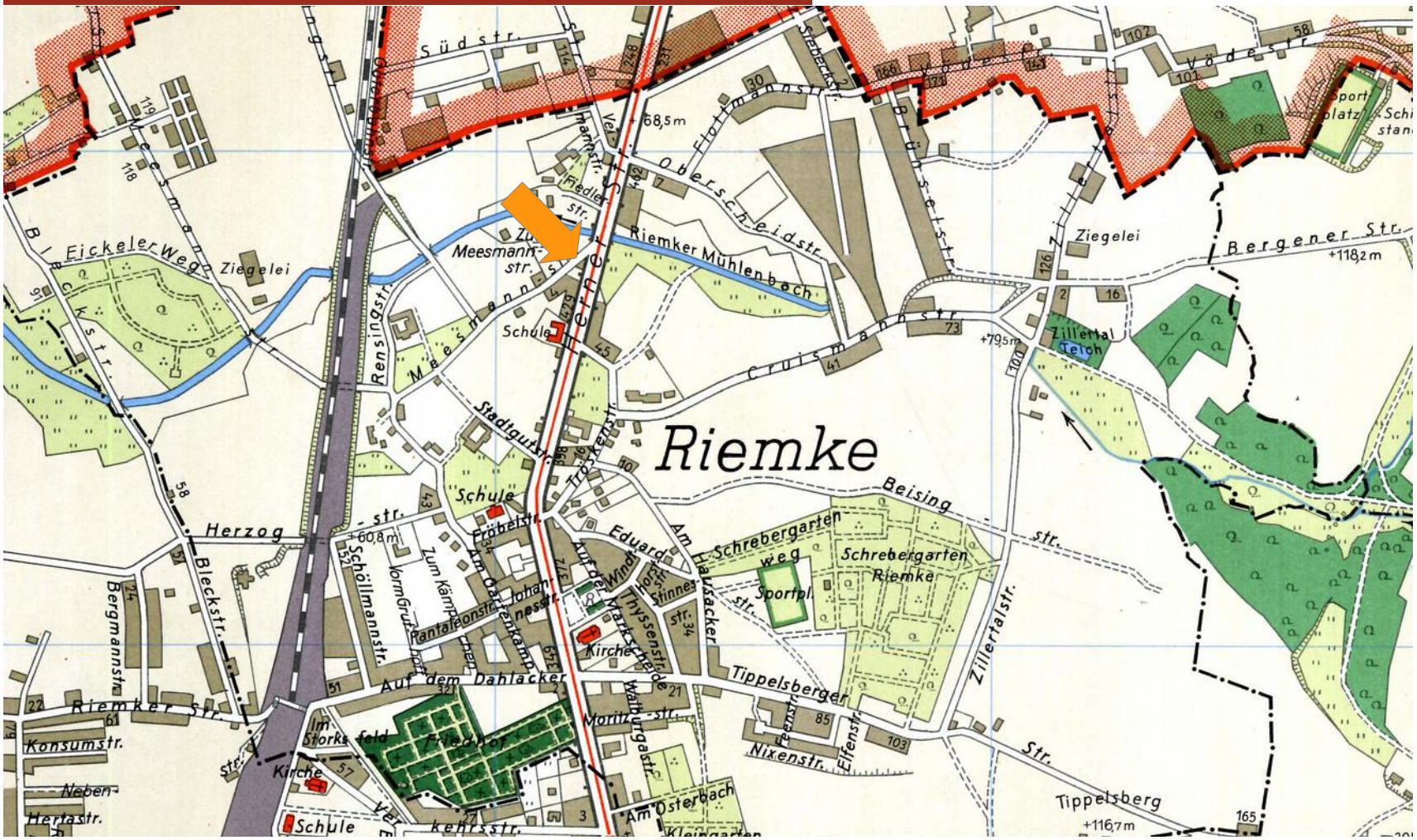

Hintergrund

Die „Rosa Strippe“, die Lesben, Schwule und deren Angehörige berät, und

die „Psychosozialen Hilfen Bochum“, die ambulante Begleitung und Betreuung psychisch Kranker anbieten,

haben gemeinsam die Patenschaft für einen Stolperstein für Michael Weyerer übernommen:

- Michael Weyerer geriet wegen des Verstoßes gegen § 175 StGB in die Mühlen der Justiz.
- Die besondere Tragik seines Falles hat mit seiner geistigen Behinderung zu tun.

Psychosoziale Hilfen Bochum e.V.

Vorgeschichte

- Michael Weyerer, geboren 1904 in Bochum-Hofstede
- wahrscheinlich geistige Behinderung von Geburt
- von 1911 bis 1913 Aufenthalt im Johannesstift in Niedermarsberg
- 1933: Anforderung der Akte des Michael Weyerer durch Stadt Bochum
- Verdacht auf Sterilisation

Anzeige oder Denunziation

- Beobachtung einer Nachbarin und Meldung bei der Polizei

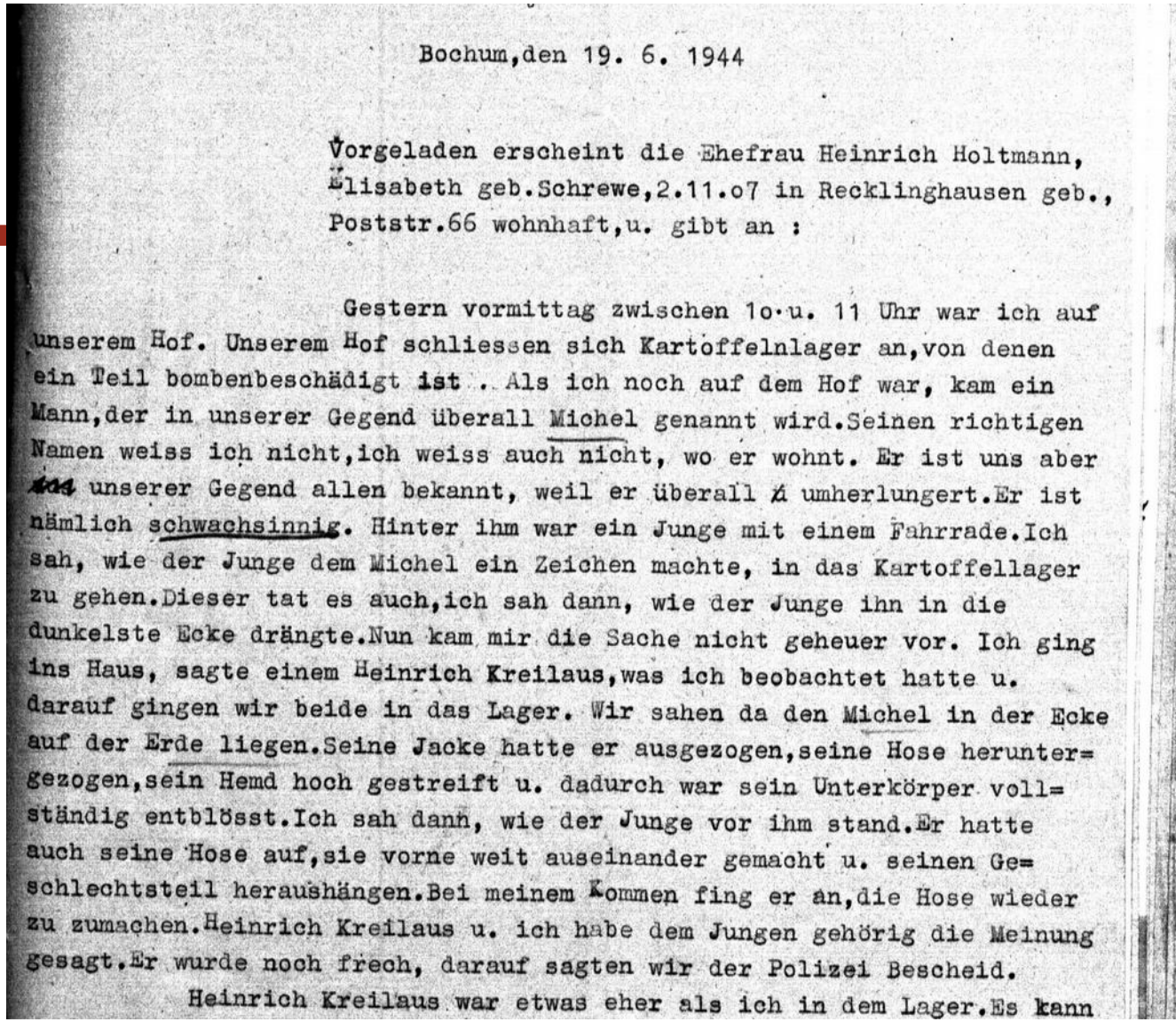

Bochum,den 19. 6. 1944

Vorgeladen erscheint die Ehefrau Heinrich Holtmann, Elisabeth geb.Schrewe,2.11.o7 in Recklinghausen geb., Poststr.66 wohnhaft,u. gibt an :

Gestern vormittag zwischen 1o.u. 11 Uhr war ich auf unserem Hof. Unserem Hof schliessen sich Kartoffelnlager an,von denen ein Teil bombenbeschädigt ist . Als ich noch auf dem Hof war, kam ein Mann,der in unserer Gegend überall Michel genannt wird.Seinen richtigen Namen weiss ich nicht,ich weiss auch nicht, wo er wohnt. Er ist uns aber in unserer Gegend allen bekannt, weil er überall umherlungert.Er ist nämlich schwachsinnig. Hinter ihm war ein Junge mit einem Fahrrade.Ich sah, wie der Junge dem Michel ein Zeichen machte, in das Kartoffellager zu gehen.Dieser tat es auch,ich sah dann, wie der Junge ihn in die dunkelste Ecke drängte.Nun kam mir die Sache nicht geheuer vor. Ich ging ins Haus, sagte einem Heinrich Kreilaus,was ich beobachtet hatte u. darauf gingen wir beide in das Lager. Wir sahen da den Michel in der Ecke auf der Erde liegen.Seine Jacke hatte er ausgezogen,seine Hose herunter= gezogen,sein Hemd hoch gestreift u. dadurch war sein Unterkörper voll= ständig entblösst.Ich sah dann, wie der Junge vor ihm stand.Er hatte auch seine Hose auf,sie vorne weit auseinander gemacht u. seinen Ge= schlechtsteil heraushängen.Bei meinem Kommen fing er an,die Hose wieder zu zumachen.Heinrich Kreilaus u. ich habe dem Jungen gehörig die Meinung gesagt.Er wurde noch frech, darauf sagten wir der Polizei Bescheid.

Heinrich Kreilaus war etwas eher als ich in dem Lager.Es kann

„Delikt“ nach § 175 StGB

- Ermittlungen nach § 175 StGB („sexuelle Handlungen zwischen Personen männlichen Geschlechts“ strafbar
- 1935 verschärft (bis 5 Jahre Gefängnis, für „erschwerte Fälle“ bis 10 Jahre Zuchthaus)
- 14.9.1944: Eröffnung eines Verfahrens vor Landgericht Bochum

Psychosoziale Hilfen Bochum e.V.

Der Gutachter

- Neurologe Dr. med. Carl Bombach hält M. Weyerer für nicht zurechnungsfähig
- Diagnose: „Depression (Idiotie)“
- Empfehlung einer Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt

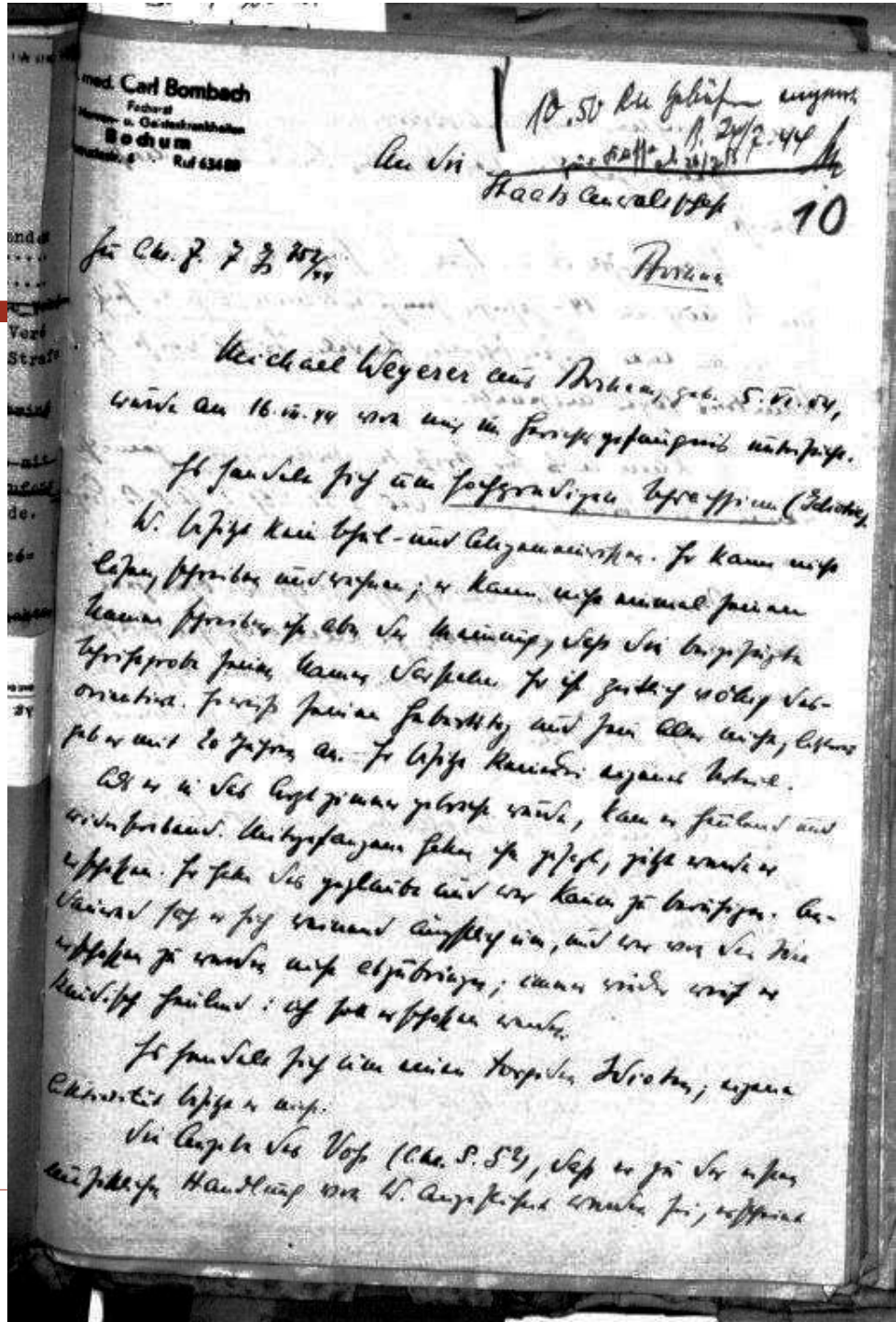

Massenmord auf dem Dienstweg

- Der Euthanasie-Erlass Hitlers vom 1.9.1939
- wissenschaftliche und gesellschaftliche Diskussion der Gesundheits- und Fürsorgepolitik vor 1933
- das Sterilisationsgesetz, das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14.7.1933 und seine Folgen

Stadtarchiv Bochum 1.10.13

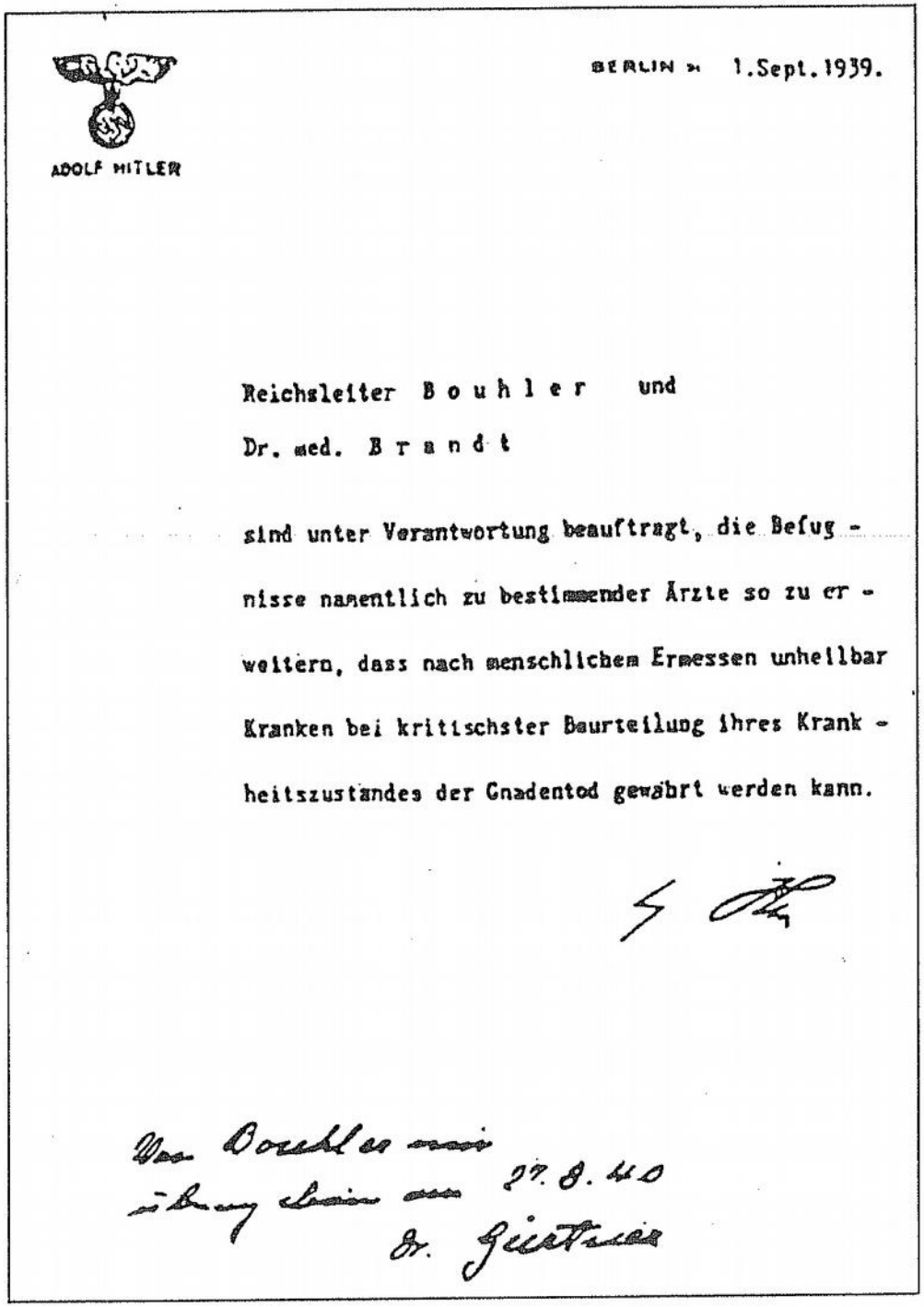

ADOLF HITLER

BERLIN, 1.Sept.1939.

Reichsleiter B o u h l e r und

Dr. med. B r a n d t

sind unter Verantwortung beauftragt, die Befug-

nisse namentlich zu bestimmender Ärzte so zu er-

weitern, dass nach menschlichem Ermessen unheilbar

Kranken bei kritischster Beurteilung ihres Krank-

heitszustandes der Gnadentod gewährt werden kann.

gez. Adolf Hitler

Von Bouhler mir übergeben am 27.8.40

Dr. Giesler

Das Urteil, das Ende

- 27.10.1944: Hauptverhandlung
- Urteil: Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt
- 4.11.1944: größter Bombenangriff auf Bochum
- Michael Weyerer stirbt beim Bombenangriff in der U-Haft-Anstalt
- Die Rolle des Gutachters (wird im Anhang betrachtet)
- Enge Zusammenarbeit zwischen Gericht und Gutachter

Für Michael Weyerer wurde am 17.9.2013 ein Stolperstein verlegt.

Gunter Demnig bei der Steinverlegung an der Herner Str. / Auffahrt A 43 Richtung Wuppertal

Stadtarchiv Bochum 1.10.2013

Psychosoziale Hilfen Bochum e.V.

Für Michael Weyerer wurde am 17.9.2013 ein Stolperstein verlegt.

Stadtarchiv Bochum 1.10.2013

Psychosoziale Hilfen Bochum e.V.

Die Vorgeschichte

Über das Leben des Michael Weyerer ist wenig bekannt. Er wurde 1904 in Bochum-Hofstede geboren. Er lebte mit seinen Eltern, der Vater war Invalide, in der Fiedlerstraße in Hofstede, die es heute nicht mehr gibt. Man kann annehmen, dass er von Geburt an geistig behindert war. Von 1911 bis 1913, also im Alter von 7 bis 9 Jahren, wurde Michael Weyerer auf Wunsch der Eltern im Johannisstift in Nieder-Marsberg untergebracht.
Die Klinik war eine *„Idiotenanstalt zur Aufnahme der bildungsunfähigen sowie der hülfs- und aufsichtslosen blödsinnig Geborenen resp. in den Kinderjahren geistig Erkrankten, ohne Unterschied des Geschlechts, im Alter von 5 bis 15 Jahren aus der Provinz Westfalen bestimmt und bezweckt, die ihr anvertrauten Kinder zu möglichst brauchbaren, wenigstens menschenwürdigen Mitgliedern der menschlichen Gemeinschaft zu erziehen resp. zu pflegen.*"

Die „Idiotenanstalt Niedermarsberg" wurde **1907** umbenannt in „St. Johannis-Stift".

Sie unterschied ihre Patientinnen und Patienten in die *„Heilbaren, Besserungsfähigen, ... „Unheilbaren, nicht weiter Besserungsfähigen" und „Vagabunden, Trunksüchtigen, geisteskranken Verbrecher*".

1913 wollten ihn seine Eltern wieder nach Hause holen, weil sich seine Fähigkeiten im Heim nicht verbessert hatten. Die Akte des Bochumer Landgerichts legt nahe, dass sie ihren Sohn auch aus finanziellen Gründen zu Hause betreuen wollten.

Das Amt für Armenwesen der Stadt Bochum stimmte dem Antrag der Eltern zu: Da keine kleineren Kinder im Hause seien, könne sich die Mutter der Pflege von Michael Weyerer widmen.

Wir wissen auch, dass die Stadt Bochum nach 1933 die Anstalt in Niedermarsberg um die Akte Michael Weyerer bat, es handle sich um eine Erbgesundheitssache.

Der heutige Mitarbeiter im Archiv des LWL sagt, es könne sich nach allen Erfahrungen dabei nur um die Sterilisation von Michael Weyerer gehandelt haben. Belegen können wir seine Sterilisation nicht, die damalige Praxis spricht dafür.

Anzeige oder Denunziation

Ins Rollen kam der Fall Weyerer durch Beobachtungen, die eine Frau aus Weyerers Nachbarschaft im Juni 1944 machte und an die Polizei weitergab. Sie hatte Michael Weyerer, zu diesem Zeitpunkt 40 Jahre, zusammen mit einem 14-jährigen Jungen aus der Nachbarschaft bei „unsittlichen Handlungen“ in ihrer Scheune an der Poststraße 66 gesehen.

Die Nachbarin gab zu Protokoll, dass sie Michael Weyerer für „schwachsinnig“ und den beteiligten Jugendlichen für die treibende Kraft halte.

Delikt“ nach § 175 StGB

Die Polizei ermittelte daraufhin gegen die beiden, den Mann und den Jungen, im Rahmen des § 175 StGB. Dieser Paragraph stellte sexuelle Handlungen zwischen Personen männlichen Geschlechts unter Strafe. Am 1. September 1935 verschärften die Nationalsozialisten den § 175 unter anderem durch Anhebung der Höchststrafe von sechs Monaten auf fünf Jahre Gefängnis. Darüber hinaus wurde der Tatbestand von beischlafähnlichen auf sämtliche „unzüchtigen“ Handlungen ausgeweitet. Der neu eingefügte § 175a bestimmte für „erschwerte Fälle“ zwischen einem Jahr und zehn Jahren Zuchthaus.

Es kam zu einem Verfahren vor dem Landgericht Bochum, aus dessen Akten, die im Landesarchiv NRW Abt. Westfalen in Münster einzusehen sind, wir über Michael Weyerer nur wenig erfahren konnten.

Der Gutachter

Der als Gutachter hinzugezogene Facharzt für Nerven- und Geisteskrankheiten, Dr. med. Carl Bombach, bestätigte, dass Weyerer nicht schuldfähig sei. Er ging aber noch weiter, indem er feststellte:

„Bei dem Umfang des Schwachsinns ist W. ohne jede Schwierigkeit von einem Dritten zu allen möglichen Straftaten zu bestimmen: insofern ist er eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Von sich aus würde er kaum aktiv werden.

Da man nicht ausschließen kann, daß W. auch zu anderen Straftaten verführt wird, halte ich die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt für notwendig.“

Man muss davon ausgehen, dass Dr. Bombach wusste, was die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt für einen geistig behinderten Menschen, einen „Schwachsinnigen“ in der Sprache der Zeit, 1944 bedeutete.

Massenmord auf dem Dienstweg

In der Broschüre „Massenmord auf dem Dienstweg“ aus dem Jahr 1989 zeichnet der Landschaftsverband Westfalen-Lippe die Geschichte der Verfolgung und Ermordung psychisch Kranker und behinderter Menschen im Nationalsozialismus nach:

„Der sogenannte Euthanasie-Erlaß Hitlers vom 1. September 1939 bestand aus der lakonischen Aussage, „die Befugnisse namentlich zu bestimmender Ärzte so zu erweitern, daß nach menschlichem Ermessen unheilbar Kranken bei kritischer Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden kann. ... Inhaltlich knüpfte die Entscheidung Hitlers an eine Diskussion an, die in Wissenschaft und Gesellschaft schon geführt worden war, bevor noch die Nationalsozialisten die politische Bühne betreten hatten.

Hitler hatte es in seinen unzähligen Reden zur rassischen Erneuerung des deutschen Volkes immer und immer wieder formuliert: die rassische Selektion und Ausmerzung alles Schwachen und Minderwertigen...“

Unter den entsprechenden Fachleuten fand diese Auffassung breite Zustimmung:

Im Folgenden ein Zitat aus einer Rede von Dr. Hermann Simon, Direktor der Gütersloher Heilanstalt, vom Oktober 1931.

„ ... Die demokratische Lehre von der Gleichwertigkeit aller Menschen drückt sich verhängnisvoll aus. ... Was wir .... können und müssen ist: der hemmungslosen Fortpflanzung und Weiterverbreitung krankhaften und minderwertigen Erbgutes Einhalt gebieten. ... Der Staat, will er seine Zukunft nicht in Frage stellen, muß und wird für sich das Recht in Anspruch nehmen, das untüchtige, wertlose und schädliche Erbgut an der Fortpflanzung zu hindern. Soweit es nötig ist, auch mit Zwang.“

Simon galt als den Nationalsozialisten fernstehend.

Das Sterilisationsgesetz, das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933 war ein erster Schritt in diese Richtung. Zwischen 1934 und 1945 haben in Westfalen die neun Erbgesundheitsgerichte annähernd 36.000 Fälle behandelt. 89 % endeten mit der Anordnung der Sterilisation.

Im Kapitel IV der Broschüre „Massenmord auf dem Dienstweg“ wird die weitere Entwicklung unter dem Titel „Tötungsmaschinerie“ beschrieben: *„Vom Beginn bis zum Ende des 2. Weltkrieges wurden ... Patientinnen und Patienten aus Heil- und Pflegeanstalten planmäßig ermordet. Die Tötungsmaschinerie ist zu keinem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt worden, auch nicht nach der berühmten mutigen Predigt des Bischofs von Münster, Graf von Galen, am 3. August 1941. Zwischen 1940 und 1943 wurden aus den westfälischen Provinzialheil- und Pflegeanstalten 5.796 Patienten verlegt, von denen 2.896 ihr Leben verloren. ...“*

Das sind nur die nackten Zahlen in Bezug auf das, was Michael Weyerer möglicherweise erwartet hätte, wozu ihn Gericht und Gutachter verurteilt hatten.

Das Urteil

Am 27.10.44 fand die Hauptverhandlung gegen Weyerer statt.

Das schriftliche Urteil erging am 4.11.44. Die Begründung für die Unterbringung von Weyerer in einer Heil- oder Pflegeanstalt lautete:

Der am 5. Juni 1904 zu Bochum-Hofstede als Sohn des Invaliden Anton Weyerer geborene Michael Weyerer hat keine Schule besucht. Er hat kein Lesen, Schreiben und Rechnen gelernt. Schon früh zeigte sich seine geistige Beschränktheit, wegen der er von seinen Altersgenossen oft gefoppt wurde. Arbeiten bei fremden Leuten zu leisten war er nicht im Stande, er hat wohl im elterlichen Haushalt die dort vorkommenden Arbeiten erledigt. Er war einige Jahre in der Heilanstalt in Niedermarsberg, ist jedoch wegen der durch die Unterbringung entstehenden Kosten aus dieser von seinen Eltern wieder fortgeholt und ist jetzt wieder im elterlichen Haushalt untergebracht...

Es folgt die Beschreibung der Straftaten. Das Urteil endet folgendermaßen:

Der Angeklagte Weyerer hat sich zwar durch sein Verhalten mit Voss gegen die Bestimmungen des § 175 Str.G.B. vergangen. Auf Grund des ärztlichen Gutachtens des Dr. Bombach und des in der Hauptverhandlung gewonnenen persönlichen Eindrucks hält es das Gericht jedoch für erwiesen, daß Weyerer an hochgradiger Geistesschwäche leidet und deshalb nicht im Stande ist, das Unerlaubte seiner Taten einzusehen. Wenn auch zu vermuten ist, daß Voss auch beim ersten Vorfall Weyerer zu den Unsittlichkeiten verführt hat, besteht bei dem Umfang des Schwachsinns des Weyerer doch die Gefahr, dass er von einem anderen zu allen möglichen strafbaren Handlungen bestimmt wird, insofern ist er eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die öffentliche Sicherheit und die eigenen Interessen des Weyerer erfordern daher eine Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt, auf die das Gericht gemäß § 42b Str.G.B. Erkannte...“

Dem Wunsch der Eltern, Michael Weyerer möge bis zu einer Überstellung in eine Heil- und Pflegeanstalt zu Hause leben können, wurde nicht entsprochen.

Das Ende

Am 5.12. 44 wandte sich die Familie Weyerer an die Staatsanwaltschaft um zu erfahren, ob ihr Sohn bei dem Bombenangriff auf Bochum am 4.11.44 getötet wurde oder ob er bereits in eine Heilanstalt überwiesen wurde.

Der Vorstand der Untersuchungshaftanstalt, ABC Straße 2, wandte sich erst am 6.12.1944 an die Stadt Bochum. Er bat um die Adresse der nächsten Angehörigen Michael Weyerers, um sie über dessen Tod beim Bombenangriff vom 4.11.44 informieren zu können.

Die Untersuchungshaftanstalt in der ABC-Straße war beim großen Bombenangriff auf Bochum schwer getroffen worden.

Ob die Eltern benachrichtigt wurden, geht aus den Akten nicht hervor.

Wer trägt die Verantwortung?

Der Fall Michael Weyerer ist von großer Tragik: eine Frau aus der Nachbarschaft beobachtete sexuelle Handlungen zwischen Weyerer und dem Jugendlichen Voss. Sie teilte ihre Beobachtung der Polizei mit. Sie betonte, dass sie Voss für die treibende Kraft bei dieser Begegnung hielt. Man kann ihre Aussage für eine Denunziation halten; man kann aber auch mutmaßen, dass sie Weyerer vor Voss schützen wollte. Auf jeden Fall wurde auf Grund ihrer Aussage Anklage nach § 175 StGB erhoben.

Am Ende gab es keine Verurteilung wegen Vergehens gegen den § 175 StGB: Voss fand gnädige Richter, die auf eine pubertäre Verirrung verwiesen und ihn unter Schutzaufsicht stellten.

Der Gutachter spielte im Ablauf des Verfahrens gegen Michael Weyerer eine sehr wichtige Rolle. Das ergibt sich aus der Abfolge der Maßnahmen gegen den Angeklagten:

Am 20. Juni 1944 entschied die Kripo-Stelle Bochum, dass Weyerer nach § 126a StPO dem Richter vorgeführt werden sollte mit der Begründung: „Da er anscheinend unzurechnungsfähig ist und voraussichtlich nicht bestraft werden kann, er aber mit seiner Veranlagung und in seinem Unverstand eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeutet, erscheint es angebracht, …(W.) dem Richter vorzuführen.“

Das Gericht sicherte sich ab und beauftragte den Nervenarzt Dr. Karl Bombach, den Angeklagten zu beurteilen. In dessen Gutachten vom 6. Juli 1944 heißt es: „Bei dem Umfang des Schwachsinns ist W. ohne Schwierigkeit von einem anderen zu allen möglichen strafbaren Handlungen zu bestimmen, insofern ist er eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.“

Im Urteil des Landgerichtes vom 4. November erschien die Formulierung von Dr. Bombach wörtlich wieder. „Es besteht bei dem Umfange des Schwachsinns des Weyerer doch die Gefahr, dass er von einem anderen zu allen möglichen strafbaren Handlungen bestimmt wird, insofern ist er eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.“ (S. 3)

Alle drei Instanzen waren sich einig über das Vorgehen gegen Weyerer, ein reibungsloses Zusammenspiel, das den Anschein eines rechtsstaatlichen Verfahrens erweckte und das Todesurteil für Weyerer bedeutete, ohne dass das ausgesprochen wurde. Die Vorgabe lieferte der Gutachter.

Michael Weyerer wurde seine geistige Behinderung zum Verhängnis. Da sein „Schwachsinn“ angeblich die öffentliche Sicherheit und Ordnung und auch seine eigene Sicherheit gefährdeten, wurde seine Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt verfügt. Was, wenn es durchgeführt worden wäre, wahrscheinlich seinen Tod bedeutet hätte.

So ist er unter den Trümmern des Untersuchungsgefängnisses gestorben.

Für Michael Weyerer wurde am 17.09.2013 ein Stolperstein verlegt.

Material zum Stolperstein „Michael Weyerer“

- Akte der Staatsanwaltschaft Bochum Nr. 4780 Q 222 Nr. 4780, Verfahren vor dem Landgericht Bochum 7 Ks Ls 17/44 im: Landesarchiv NRW Abt. Westfalen, Münster
- Patientenakte Michael Weyerer im: Archiv LWL (Landschaftsverband Westfalen-Lippe), LWL Münster Bestand 667 (St. Johannisstift Niedermarsberg); dazu: Telefonische Auskünfte von Hans-Jürgen Höötmann
- Teppe, Karl Massenmord auf dem Dienstweg. Texte aus dem Landeshaus 15, 1989

Zum Beenden bitte Taste
Esc
auf der Tastatur drücken